

REGLEMENT

der Natur- und Landschaftsschutzkommission der Gemeinde Berikon

§ 1 Zweck

¹Gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes vom 26. Februar 1985, sowie im Sinne der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Berikon vom 5. Dezember 1991 bestellt der Gemeinderat zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung bei Natur- und Landschaftsschutzfragen eine ständige Natur- und Landschaftsschutzkommission.

²Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat auch hinsichtlich der Wahrung der in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons formulierten öffentlichen Interessen des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes.

§ 2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus drei bis sieben sachverständigen Einwohnern, wovon wenn möglich zwei dem örtlichen Naturschutzverein angehören. Sie wird vom zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates präsiert.

§ 3 Amtsdauer

Die Wahl erfolgt auf die Amtszeit des Gemeinderates.

§ 4 Tätigkeit

¹Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen und Augenscheinen.

²Es wird ein Protokoll geführt. Auf Protokolle kann verzichtet werden, wenn ein Jahresbericht erstellt wird.

³Die Kommission kann vom Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Kommissionsmitglieder sowie auf Beschluss des Gemeinderates einberufen werden.

⁴Kommissionsbeschlüsse (Anträge) sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Rechte und Aufgaben

Zu den Rechten und Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

1. Vollzug des Nutzungsreglementes gemäss Inventar der Bau- und Nutzungsordnung.
2. Ueberwachen der Schutzzonen und der -objekte:
 - Erfolgskontrolle der Pflegemassnahmen
 - Meldung und Antrag an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung (Bereich Natur- und Landschaftsschutz), gegen das Nutzungsreglement bzw. gegen die Naturschutzverordnung
 - Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern
3. a) Anträge an den Gemeinderat für Abänderungen und Ergänzungen des Nutzungsreglementes.
b) Anträge an den Gemeinderat für Abänderungen der Nutzungsordnung/Naturschutzverordnung.
4. a) Vorschläge für Massnahmen zur Aufwertung und Erhaltung der Schutzzonen (Schutzgebiete und -objekte), mit entsprechendem Budgetantrag und Vorschlag über den Beizug von Fachleuten
b) Vorschläge zur Schaffung neuer Landschaftselemente
c) Gestaltung der Waldränder des Ortsbürgerwaldes und des Privatwaldes (in Absprache mit den Eigentümern) in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Forstdienst
5. a) Beratung der Grundeigentümer von Schutzzonen und -objekten
b) Differenzierung der Bewirtschaftungs- und Pflegevorschriften gemäss Nutzungsreglement resp. Naturschutzverordnung mit Pflegeplänen und Richtlinien
6. a) Begutachtung von Baugesuchen und weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben, welche Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berühren, nach Zuweisung durch den Gemeinderat
b) Stellungnahme zur Umgebungsgestaltung von öffentlichen Bauvorhaben
7. Anträge an den Gemeinderat sowie Mitarbeit betreffend Information und Aufklärung der Bevölkerung zu Problemen des Natur- und Umweltschutzes

§ 6 Zusammenarbeit mit der Abteilung Raumplanung

Bezüglich des Unterhaltes der Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung arbeitet die Kommission mit der Sektion Natur und Landschaft des Baudepartementes zusammen.

§ 7 Sekretariat

Die Kommission regelt die Ausführung der administrativen Arbeiten soweit möglich selber. Wenn nötig kann hauptamtliches Personal der Gemeinde damit beauftragt werden.

§ 8 Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz liegt im Rahmen des bewilligten Budgets. Eigentliche Arbeitsvergebungen nimmt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission vor.

§ 9 Entschädigung

Kommissionsarbeit, inkl. Augenscheine, Aktionen und Sekretariatsarbeit wird nach den geltenden Ansätzen für Sitzungen der nebenamtlichen Besoldungen entschädigt. Der Finanzverwaltung ist pro Rechnungsjahr im Dezember eine Liste der auszahlenden Sitzungsgelder zuzustellen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. April 1995.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:



R. Huber



N. Wettstein